

Verordnung über die Benützung von Anlagen mit Gebührentarif (Anlage – Benützungsverordnung)

vom 05.Februar 2018

mit Änderungen vom 19.08.2019
mit Änderungen vom 02.05.2022
mit Änderungen vom 30.06.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. BENÜTZUNG DER ANLAGEN UND RÄUME DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG	3
ART. 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 2 NUTZUNGSZEITEN SCHULANLAGEN, TURNHALLEN UND MEHRZWECKRÄUME	3
ART. 3 NUTZUNGSZEITEN AULA	3
ART. 4 SCHLIESSZEITEN: SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA UND MEHRZWECKRÄUME	3
II. ZULASSUNGSBESTIMMUNGEN	4
ART. 5 ZULASSUNG:	4
ART. 6 NICHT ZUGELASSENE BENÜTZUNG	4
III. BEWILLIGUNGEN	4
ART. 7 GESUCH FÜR DIE BENÜTZUNG VON ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN	4
ART. 8 BEWILLIGUNGSARTEN	5
ART. 9 WEITERE BEWILLIGUNGEN	5
ART. 10 ZUSATZBEWILLIGUNGEN FÜR ANLÄSSE AB 300 PERSONEN	5
ART. 11 ANNULLATION	5
IV. GEBÜHREN	5
ART. 12 GEBÜHRENTARIF	5
ART. 13 HAUSWARTSAUFWÄNDE	6
ART. 14 ABFALLGEBÜHREN	6
ART. 15 RECHNUNGSTELLUNG	6
V. ÜBERGABE UND BETRIEB DER ANLAGEN UND RÄUME	6
ART. 16 ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE	6
ART. 17 ALLGEMEINE NUTZUNGSREGELN SCHULANLAGEN, TURNHALLEN, AULA, ALTER SINGSAAL UND SCHÜTZENKELLER	6
ART. 18 NUTZUNGSREGELN VERWEILOASE BACHMANNMATTE	7
ART. 18A NUTZUNGSREGELN SCHULAREALE OBERE UND UNTERE AU	7
ART. 18B NUTZUNGSREGELN VERWALTUNGSAREAL	7
ART. 19 WEITERGEBEN VON SCHLÜSSELN UND BADGES	8
VI. REINIGUNG UND ABGABE DER ANLAGEN UND RÄUME	8
ART. 20 REINIGUNG NACH ANLÄSSEN	8
ART. 21 ANLAGE- UND SCHLÜSSELÜBERGABE	8
VII. PARK- UND VERKEHRSORDNUNG	8
ART. 22 ZUFahrTEN UND PARKPLÄTZE	8
VIII. BESCHÄDIGTES MATERIAL UND HAFTUNG	8
ART. 23 VERÄNDERUNG AN GEMEINDEEIGENTUM	8
ART. 24 FEHLENDES ODER BESCHÄDIGTES MATERIAL	8
ART. 25 HAFTUNG	9
IX. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	9
ART. 26 MERKBLÄTTER	9
ART. 27 AUSNAHMEN	9
ART. 28 STRAFBESTIMMUNGEN	9
ART. 29 INKRAFTTRETEN	9

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 13 des Reglements für die öffentliche Sicherheit und Art. 11, Art. 12 und Art. 14 des allgemeinen Gebührenreglements folgende Anlage – Benützungsverordnung:

I. Benützung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Bauverwaltung Heimberg, Bereich Hochbau, ist für den Unterhalt und den Betrieb der Anlagen und Räume verantwortlich.

² Die Nutzung der Anlagen und Räume der Einwohnergemeinde Heimberg ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Die Koordination der Anlagen und Räume erfolgt durch die Bauverwaltung.

³ Die Schulanlagen stehen während dem Schulbetrieb von 07:00 bis 17:00 Uhr der Schule zur Verfügung. Die Lehrerschaft ist für die Einhaltung einer sorgfältigen, zweckgebundenen Benützung der Schulanlagen verantwortlich. Die Koordination erfolgt durch die Schulleitung.

⁴ Für die Nutzung der eigentlichen Schulräume (Schulzimmer, Gruppenräume, Schulküche, Musikraum OG Aula) und der Mediothek durch Dritte ist die Schulleitung zuständig. Dabei werden die Nutzung und Gebühren in Anlehnung an diese Verordnung geregelt.

⁵ Die Nutzungen der Verweilzone Bachmannmatte, der Schulareale Untere und Obere Au sowie des Verwaltungsareals (Gemeindeverwaltung und Feuerwehrmagazin) sind in Artikel 18 sowie in Artikel 18a und b geregelt.

Art. 2 Nutzungszeiten Schulanlagen, Turnhallen und Mehrzweckräume

¹ Ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag stehen die folgenden Anlagen und Räume den ortsansässigen Vereinen und Parteien zur Verfügung. Am Mittwoch sind die Anlagen und Räume bereits ab 13:30 Uhr verfügbar.

² Turnhalle Primarschule Untere Au, mit Garderoben und Duschen
Turnhalle Oberstufe Untere Au, mit Garderoben und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz
Turnhalle Primarschule Obere Au, mit Garderobe und Duschen inkl. Rasenspielfeld + roter Platz
Alter Singsaal Untere Au
Singsaal Oberstufe Untere Au
Mehrzweckraum Obere Au

Art. 3 Nutzungszeiten Aula

¹ Die Benützung steht allen gemäss Zulassungsbestimmungen von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

² Aula-Hauptsaal Untere Au
Aula-Foyer Untere Au
Aula-Küche Untere Au
Aula-Mehrzweckraum Untere Au
Schützenkeller

Art. 4 Schliesszeiten: Schulanlagen, Turnhallen, Aula und Mehrzweckräume

¹ An hohen Festtagen bleiben die Anlagen und Räume geschlossen (Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, Art. 2 Abs. 1, Bst. b).

Die Anlagen bleiben für Reinigung und Unterhaltsarbeiten wie folgt geschlossen und können in dieser Zeit nicht benützt werden.

² Sportwoche	KW 8 (Schulanlage Obere Au, am Freitag vor den Ferien ab 17:00 Uhr)
Frühlingsferien	KW 15 (Schulanlage Untere Au, am Freitag vor den Ferien ab 17:00 Uhr)
Sommerferien	KW 28-30
Herbstferien	KW 39
Winterferien	KW 52

II. Zulassungsbestimmungen

Art. 5 Zulassung:

¹ Aula

Die Benützung ist für die Schule Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeinde Heimberg, ortsansässige Vereine und politische Parteien sowie für Anlässe auswärtiger Vereine, Fachveranstaltungen und überregionale Organisationen zugelassen.

² Schützenkeller

Die Benützung ist für die Tagesschule, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeinde Heimberg, ortsansässige und auswärtige Vereine und politische Parteien sowie Private für nicht öffentliche Anlässe zugelassen.

³ Turnhallen, Singsäle und Mehrzweckräume

Die Benützung ist für die Schule Heimberg, Musikschule Aaretal, Einwohnergemeinde- und Kirchgemeinde Heimberg sowie ortsansässige und auswärtige Vereine und politische Parteien zugelassen.

Art. 6 Nicht zugelassene Benützung

¹ Aula, Singsäle, Turnhallen sowie Mehrzweckräume

Die Benützung ist für private Anlässe jeglicher Art nicht zugelassen. Dies gilt auch für Organisationen, Vereine etc., welche private Anlässe selbst durchführen oder durchführen lassen.

² Schützenkeller

Die Benützung ist für öffentliche Anlässe nicht zugelassen.

III. Bewilligungen

Art. 7 Gesuch für die Benützung von Anlagen und Räumlichkeiten

¹ Die Reservationsanfrage für die Benützung von Anlagen und Räumen ist online über die Homepage der Gemeinde Heimberg www.helmberg.ch – Raumreservationen einzureichen.

² Provisorische Reservationsanfragen werden 30 Tage aufrechterhalten und danach ohne vorgängige Rückmeldung an den Gestaltsteller wieder freigegeben.

³ Die Reservationsanfrage ist 14 Tage bzw. frühestens 18 Monate vor dem Anlass einzureichen. Für Anlässe mit zusätzlichen Bewilligungen beträgt die Frist 30 Tage.

⁴ Bewilligungen werden nur an volljährige Personen erteilt. Wird eine Anlage von Minderjährigen benutzt, hat eine volljährige Person die Verantwortung und die Aufsicht zu übernehmen.

Art. 8 Bewilligungsarten

¹ Einzelbewilligungen: Für die einmalige Benützung der Anlagen und Räume ist online eine Bewilligung bei der Bauverwaltung einzuholen.

² Dauerbewilligungen: für die regelmässige Benützung während längerer Zeit wird mit der Bauverwaltung ein Vertrag abgeschlossen.

Art. 9 Weitere Bewilligungen

¹ Weitere Bewilligungsgesuche, insbesondere gastgewerbliche Einzelbewilligungen, sind am Schalter der Präsidialabteilung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzuholen.

² Informationen zum Aufstellen von Reklamen sowie Bewilligungsgesuche für Zusatzparkplätze sind am Schalter der Bauverwaltung oder über den Online-Schalter www.heimberg.ch einzuholen.

Art. 10 Zusatzbewilligungen für Anlässe ab 300 Personen

¹ Für Anlässe mit über 300 Personen gilt zum Gesuch für Grossanlässe das zusätzliche Parkplatzkonzept der Bauverwaltung entsprechend dem Merkblatt Park- und Verkehrsordnung.

² Für Anlässe mit über 500 Personen ist dem Gesuch für Grossanlässe ein umfassendes Konzept (Parkierung, Notausgänge, Sicherheit etc.) beizulegen.

Art. 11 Annullation

Eine Annullation des Anlasses ist spätestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich der Bauverwaltung zu melden. Es wird eine Annullationsgebühr erhoben.

IV. Gebühren

Art. 12 Gebührentarif

Schulanlage Untere Au	Gebühren / Ansätze pro Veranstaltungstag resp.-event	Einheimische (ortsansässige Vereine / Parteien)	überregionale Organisationen Non Profit	Auswärtige (Vereine / Parteien)	Private
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-	200.-	Nicht zugel.
Turnhalle Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	200.-	200.-	Nicht zugel.
Alter Singsaal	Grundgebühr	Gratis	100.-	200.-	Nicht zugel.
Alter Schützenkeller	Grundgebühr	Gratis	100.-	200.-	200.-

Aula mit Nebenräumen					
Aula Hauptsaal (ohne Foyer)	Grundgebühr	Gratis	200.-	400.-	Nicht zugel.
Benützung für Proben	Grundgebühr	Gratis	50.-	50.-	Nicht zugel.
Aula Küche	Grundgebühr	Gratis	150.-	250.-	Nicht zugel.
Aula Foyer	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.
Singsaal Oberstufe	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.
Aula Mehrzweckr. OG	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.

Schulanlage Obere Au	Gebühren / Ansätze pro Veranstaltungs-Tag resp.-event	Einheimische (ortsansässige Vereine / Parteien)	überregionale Organisationen Non Profit	Auswärtige (Vereine / Parteien)	Private
Turnhalle Primarschule	Grundgebühr	Gratis	200.-	200.-	Nicht zugel.
Mehrzweckr. UG Prim.	Grundgebühr	Gratis	50.-	100.-	Nicht zugel.

Allgemein alle Anlagen					
Hauswartaufwand	Stundenansatz	80.-/Std	80.-/Std	80.-/Std	80.-/Std
Hauswartaufwand	Nachtansatz / Sonntag	100.-/Std	100.-/Std	100.-/Std	100.-/Std
Annullationsgebühr	Pro Annullation	50.-	50.-	50.-	50.-

Art. 13 Hauswartaufwände

Die Hauswartaufwände wie Über- und Abgabe der Anlage sowie zusätzliche Nachreinigung und Abfallentsorgung werden dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

Art. 14 Abfallgebühren

Kehricht und Altstoffe sind vom/von der Veranstalter/in in die vorhandenen Abfall-Eimer und Container zu entsorgen. Die Gebühren für Kehricht und Altstoffe werden dem/der Veranstalter/in nach Gewicht und dem aktuellen Abfallreglement in Rechnung gestellt.

Art. 15 Rechnungstellung

Die Benützungsgebühren, Hauswartaufwände und Abfallgebühren werden durch die Gemeinde dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen gemäss dem allgemeinen Gebührenreglement erhoben.

V. Übergabe und Betrieb der Anlagen und Räume

Art. 16 Anlage- und Schlüsselübergabe

¹ Die verantwortliche Person hat 7-10 Tage vor der Veranstaltung den/die Hauswart/in über die Piktogramm-Nummer zu kontaktieren. Dabei wird ein Termin für das Übergabeprotokoll sowie die Schlüssel- und Badgeübergabe vereinbart.

² Bei der Übergabe der Anlagen und Räume wird vom/von der Hauswart/in ein Protokoll erstellt.

Art. 17 Allgemeine Nutzungsregeln Schulanlagen, Turnhallen, Aula, Alter Singsaal und Schützenkeller

- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räume stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Heimberg gilt ein Rauchverbot.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreinrichtungen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von Hauswart/in instruiert worden sind.
- Die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr ist einzuhalten.
- Die Notausgänge sind zwingend freizuhalten.
- Spezielle Installationen müssen durch die Feuerpolizei abgenommen werden.

Art. 18 Nutzungsregeln Verweiloase Bachmannmatte

¹ Die Verweiloase Bachmannmatte steht allen Personen zur freien Benützung zur Verfügung.

² Verboten sind:

- a) Das Beklettern des Sonnensegels.
- b) Das Befahren der Verweiloase. Es gilt ein generelles Fahrverbot.
- c) Das Abspielen lauter Musik.
- d) Das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerksmaterial ist bewilligungspflichtig.
- e) Das Liegenlassen von Abfall (inkl. Zigarettenstummeln).
- f) Das Freilaufen- und Versäubern lassen von Hunden.
- g) Das Urinieren.
- h) Das Campieren.
- i) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr ist einzuhalten.

Art. 18a Nutzungsregeln Schulareale Obere und Untere Au

¹ Die beiden Schulareale stehen allen Personen zur freien Benützung zur Verfügung.

² Verboten sind auf den Grundstücken Nrn. 761 (Niesenstrasse 38/40 und Meisenweg 11), 489, 490, 554, 1279 und 1814 (Schulstrasse 7, 9, 11, 13, 14 und Ahornstrasse 26):

- a) Das Betreten und der Aufenthalt von Unbefugten in der Nacht von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- b) Das Nichtbefolgen von Weisungen des zuständigen Aufsichtspersonals.
- c) Jegliche Beschädigungen und die unsachgemässe Benützung der Einrichtungen, wie Spielgeräte und Bepflanzungen.
- d) Das Befahren der Schulareale mit Velos, Motorrädern oder weiteren Fahrgeräten ausserhalb der Wege.
- e) Widerrechtliches Abstellen von Fahrzeugen.
- f) Der Konsum von Suchtmitteln wie Alkohol, Zigaretten, Drogen, Medikamentenmissbrauch (mit Ausnahme von erteilten Bewilligungen).
- g) Das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerksmaterial (mit Ausnahme von erteilten Bewilligungen).
- h) Das Liegenlassen von Abfall (inkl. Zigarettenstummeln).
- i) Das Freilaufen- und Versäubern lassen von Hunden.
- j) Das Urinieren.
- k) Das Campieren.
- l) Das Abspielen von lauter Musik.
- m) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr ist einzuhalten.

Art. 18b Nutzungsregeln Verwaltungsareal

¹ Das Verwaltungsareal steht allen Personen zur freien Benützung zur Verfügung.

² Verboten sind auf den Grundstücken Nrn. 518 (Alpenstrasse 24) und 809 (Alpenstrasse 26/28):

- a) Das Betreten und der Aufenthalt von Unbefugten in der Nacht von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr.
- b) Das Nichtbefolgen von Weisungen des zuständigen Aufsichtspersonals.
- c) Jegliche Beschädigungen und die unsachgemässe Benützung der Einrichtungen und Bepflanzungen.
- d) Das Befahren des Verwaltungsareals mit Velos, Motorrädern oder weiteren Fahrgeräten ausserhalb der Wege.
- e) Widerrechtliches Abstellen von Fahrzeugen.
- f) Das Entfachen von Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerksmaterial (mit Ausnahme von erteilten Bewilligungen).
- g) Das Liegenlassen von Abfall (inkl. Zigarettenstummeln).
- h) Das Freilaufen- und Versäubern lassen von Hunden.
- i) Das Urinieren.

- j) Das Campieren.
- k) Das Abspielen von lauter Musik.
- l) Die Nachtruhe von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr ist einzuhalten.

Art. 19 Weitergeben von Schlüsseln und Badges

Schlüssel und Badges dürfen nie an Drittpersonen weitergegeben werden. Mit der auf dem Übergabeprotokoll geleisteten Unterschrift bestätigt der/die Schlüsselempfänger/in ausdrücklich, persönlich für den abgegebenen Schlüssel und Badge zu haften. Wer Material oder Schlüssel/Badge verliert oder nicht zurückbringt, haftet für den Verlust beziehungsweise den sich aus dem Verlust ergebenden Schaden.

VI. Reinigung und Abgabe der Anlagen und Räume

Art. 20 Reinigung nach Anlässen

Die Anlagen und Räume sind besenrein zurückzugeben. Ist eine Nachreinigung durch den/die Hauswart/in erforderlich, wird dies dem/der Veranstalter/in in Rechnung gestellt.

Art. 21 Anlage- und Schlüsselübergabe

Die Anlagen und Räume sind nach der Benützung dem/der Hauswart/in abzugeben. Gemeinsam wird ein Abgabeprotokoll erstellt. Der/die Hauswart/in entscheidet, ob die Anlage in Ordnung ist. Die Schlüssel und Badges sind im Rahmen des Abgabeprotokolls dem/der Hauswart/in zurückzugeben.

VII. Park- und Verkehrsordnung

Art. 22 Zufahrten und Parkplätze

¹ Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Die Bauverwaltung entscheidet über Ausnahmen.

² Bei Anlässen mit über 300 Personen sowie Kirchenanlässen gilt das zusätzliche Parkplatzkonzept der Bauverwaltung entsprechend dem Merkblatt Park- und Verkehrsordnung.

³ Der Parkdienst ist vom/von der Veranstalter/in selber zu organisieren. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Fahrzeuge zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

VIII. Beschädigtes Material und Haftung

Art. 23 Veränderung an Gemeindeeigentum

An den bestehenden Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen vom/von der Benutzer/in keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.

Art. 24 Fehlendes oder beschädigtes Material

Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.

Art. 25 Haftung

Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

IX. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 26 Merkblätter

Bestandteil zu dieser Anlage - Benützungsverordnung sind die folgenden Merkblätter:

- Merkblatt Aula und Nebenräume
- Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen
- Merkblatt alter Schützenkeller
- Merkblatt Park- und Verkehrsordnung

Art. 27 Ausnahmen

Über Ausnahmen bezüglich Vermietung entscheidet der Gemeinderat.

Art. 28 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 2'000.- bestraft. Für die Strafverfolgung ist der/die Gemeindeschreiber/in zuständig. Eine Bestrafung nach übergeordnetem Recht bleibt vorbehalten.

² In leichten Fällen kann an Stelle der Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. April 2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, Weisungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Anlage-Benützungsreglement vom 20. Dezember 1999.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 05. Februar 2018.

Heimberg, 05. Februar 2018

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.

Niklaus Röthlisberger

Gemeindepräsident

sig.

Oliver Jaggi

Gemeindeschreiber

Revision 2019

Die revidierte Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt rückwirkend am 1. August 2019 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 19. August 2019.

Heimberg, 19. August 2019

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.	sig.
Niklaus Röthlisberger	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Revision 2022

Die revidierte Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 02. Mai 2022.

Heimberg, 02. Mai 2022

GEMEINDERAT HEIMBERG

sig.	sig.
Andrea Erni Hänni	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Revision 2025

Die revidierte Anlage-Benützungsverordnung mit Gebührentarif tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 30. Juni 2025.

Heimberg, 30. Juni 2025

GEMEINDERAT HEIMBERG

	
Andrea Erni Hänni	Oliver Jaggi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Anhang gemäss Art. 26 Anlage-Benützungsverordnung

Merkblatt Park- und Verkehrsordnung

Für Anlässe in der Aula Heimberg

1 Park- und Verkehrsordnung

1.1. Zufahrten und Parkplätze

Ohne Bewilligung ist das Befahren und Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au verboten. Auf dem Schulareal gilt ein allgemeines Park- und Fahrverbot. Ausnahmen werden von der Bauverwaltung bewilligt.

Es sind die dafür vorgesehenen Parkplätze bei den Schul- und Turnanlagen zu benutzen.

Für Grossanlässe mit über 300 Personen ist der Bauverwaltung zusätzlich das Sicherheits- und Parkplatzkonzept einzureichen, entsprechend der Vorlage der Bauverwaltung.

Der/die Veranstalter/in organisiert den Parkdienst. Material kann bei der Bauverwaltung/Feuerwehr gemietet werden. Die Zufahrtsstrassen dürfen nicht durch Autos zugeparkt werden. Die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge muss immer gewährleistet sein.

Bei Grossanlässen ab 300 Personen sowie Kirchenanlässe kann das Parkieren im Innenhof der Schulanlage Untere Au mit einer Spezialbewilligung eingeholt werden.

Signalisation und Absperrungen sind mit der Bauverwaltung abzusprechen.

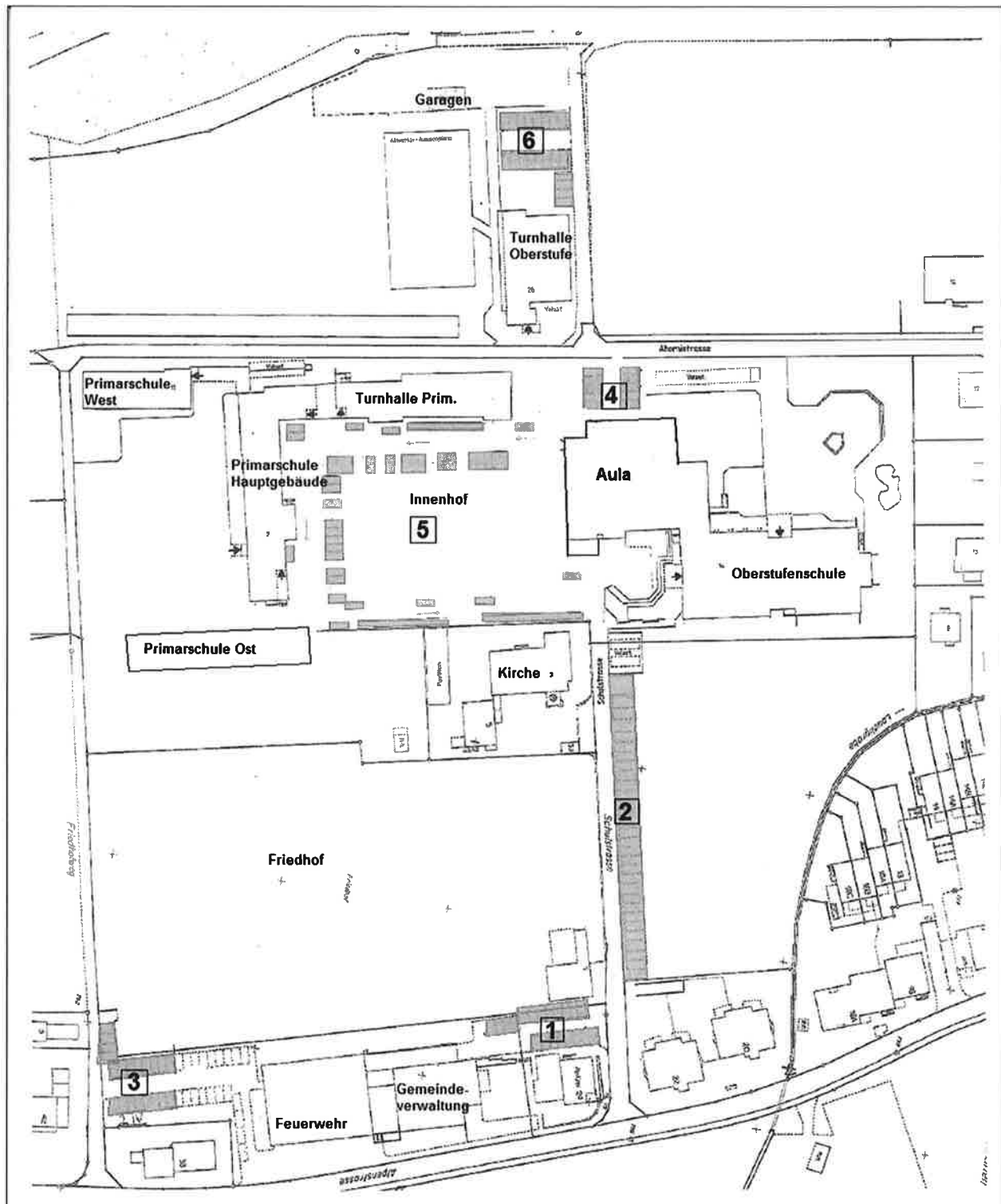
Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.

1.2. Übersicht Parkplätze Schulanlage Untere Au

Es stehen folgende öffentliche Parkplätze zur Verfügung.

Ort	Bereich	Anzahl Parkplätze	Für Anlässe verfügbar
Gemeindeverwaltung	1	18	18
Schule/Kirche/Friedhof	2	28	28
Feuerwehr	3	40	20
Aula	4	10	10
Innenhof	5	0	51 (nur mit Spez. Bewilligung)
Turnhalle Oberstufe	6	20	20
Parkplatz bei Garagen	7	0	24 (nur mit Spez. Bewilligung)
Total		116	171

1.3. Übersichtsplan Parkplätze Schulanlage Untere Au



Anhang gemäss Art. 26 Anlage-Benützungsverordnung

Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen

Für die Turnhallen und Aussenanlagen
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Turnhallen und Aussenanlagen

1.1. Nutzungsanweisungen Turnhallen und Aussenanlagen

- Das Betreten der Turnhallen ist nur in Begleitung eines Leiters/Lehrers einer Leiterin/Lehrerin gestattet.
- Einrichtungen, Geräte und Material sind sachgemäss zu benützen.
- Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.
- Das Anbringen von Markierungen jeglicher Art ist untersagt. Der/die Hauswart/in kann Ausnahmen bewilligen.
- In den Turnhallen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliches Turnmaterial ist nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Schränken, resp. Geräteräumen, am vorgesehenen Platz zu deponieren. Die Turnlehrer/innen bzw. die Leiter/innen sind dafür verantwortlich.
- Turnmaterial und Geräte aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- Das Betreten der Hallen ist nur in Hallen-, Geräte- oder Gymnastikturnschuhen gestattet (keine Stachelschuhe, keine schwarzen Sohlen).
- Das Betreten der Rasenflächen mit Stollenschuhen ist verboten.
Ausnahmeregelung: Bei Fussballspielen der Junior/innen D und E sind Stollenschuhe gestattet.
- Die Nutzung/Reservation der Turnhalle Oberstufe beinhaltet für die Schule/den Verein die Nutzung/Reservation des Rasenspielfeldes und des Allwetter-Aussenplatzes (roter Platz).
- Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen, sowie das Kugelstossen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen und Anlagen gestattet.
- Das Beach-Volleyfeld ist öffentlich und für alle zugänglich. Reservationen sind nicht möglich.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

Anhang gemäss Art. 26 Anlage-Benützungsverordnung

Merkblatt Aula und Nebenräume

Für die Aula und Nebenräume
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Aula und Nebenräume

1.1. Nutzungsanweisungen

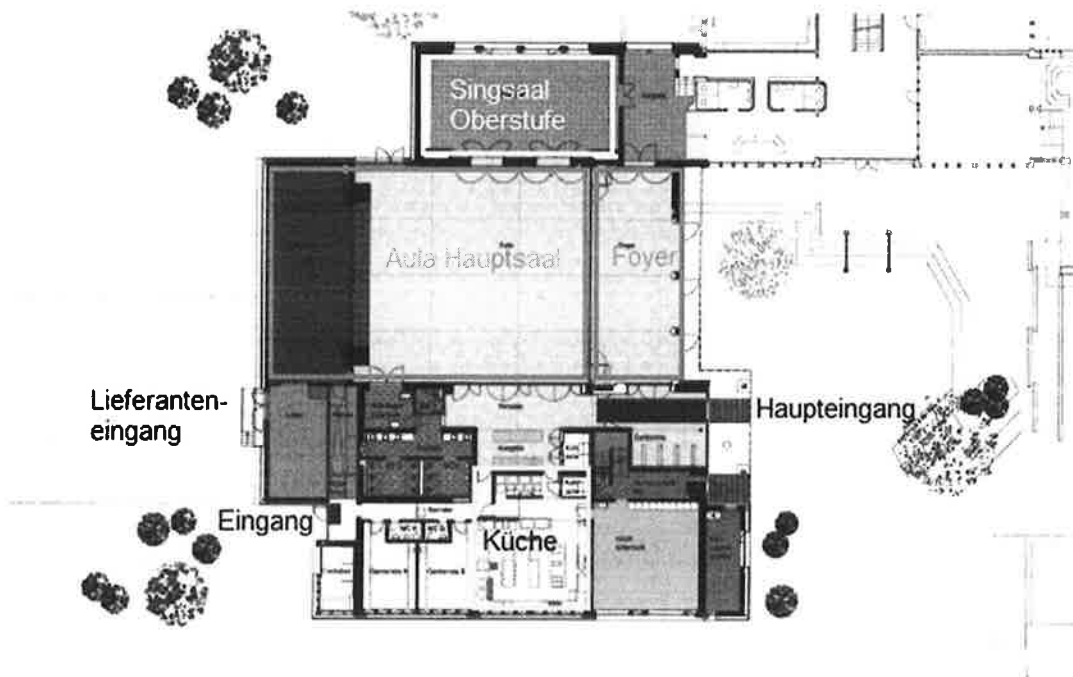
- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räumen stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- Für den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken haben die Benützer/innen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
- In der Aula und den Nebenräumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreinrichtungen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Unter dem Vordach des Haupteinganges gilt ein generelles Grillverbot.
- Ausgänge und Notausgänge sind auf ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- Durchgangswege sind auf einer Breite von mindestens 1.20 Meter freizuhalten.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

1.2. Übersichtsplan der Räumlichkeiten in der Aula und Nebenräume

Aula, Foyer, Küche und Mehrzweckraum im OG stehen den ortsansässigen Vereinen und Parteien von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Der Singsaal Oberstufe steht den ortsansässigen Vereinen und Parteien nur ausserhalb des Schulbetriebes von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie Samstag und Sonntag zur Verfügung.

Grundriss Erdgeschoss



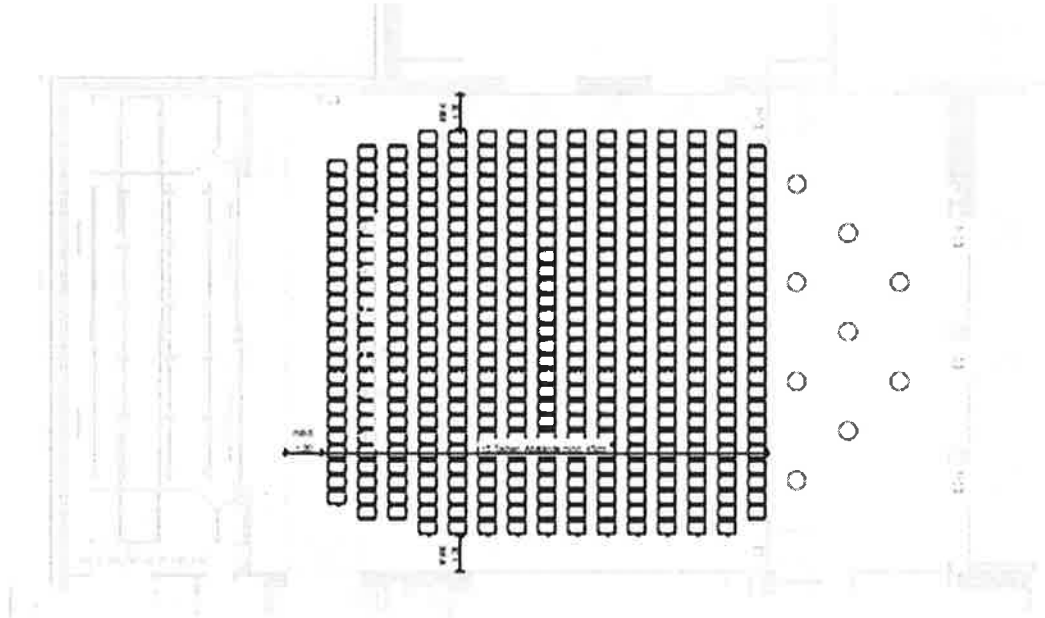
Grundriss Obergeschoss



2 Bestuhlungsvarianten

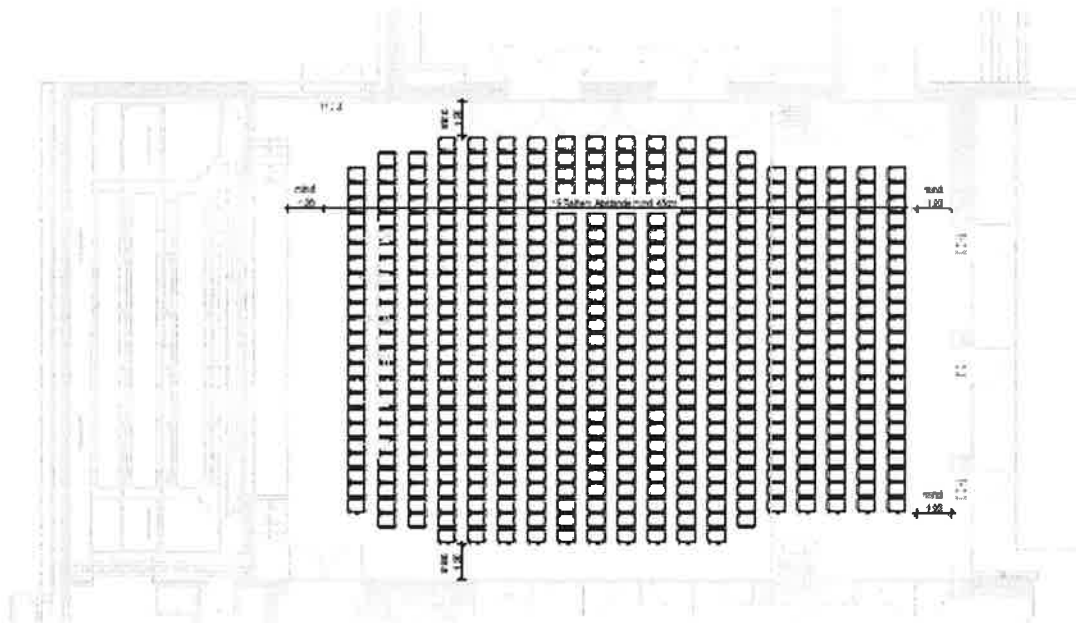
2.1. Theater im Aula Hauptsaal

15 Reihen 395 Sitzplätze einige Stehtische



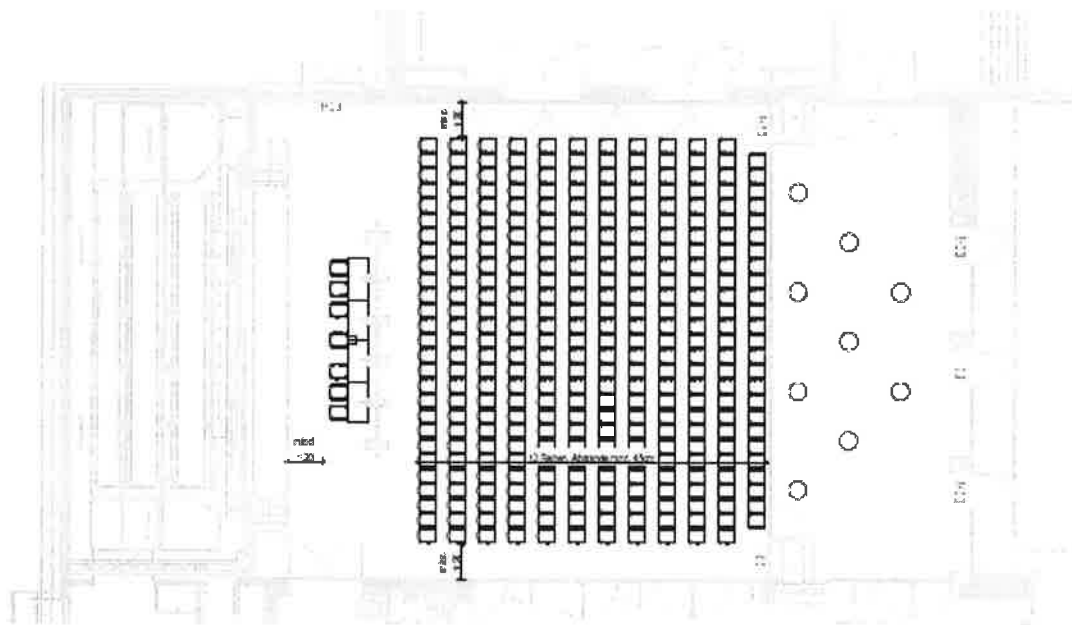
2.2. Theater max. im Aula Hauptsaal

19 Reihen 483 Sitzplätze



2.3. Gemeindeversammlung im Aula Hauptsaal

12 Reihen 322 Sitzplätze einige Stehtische



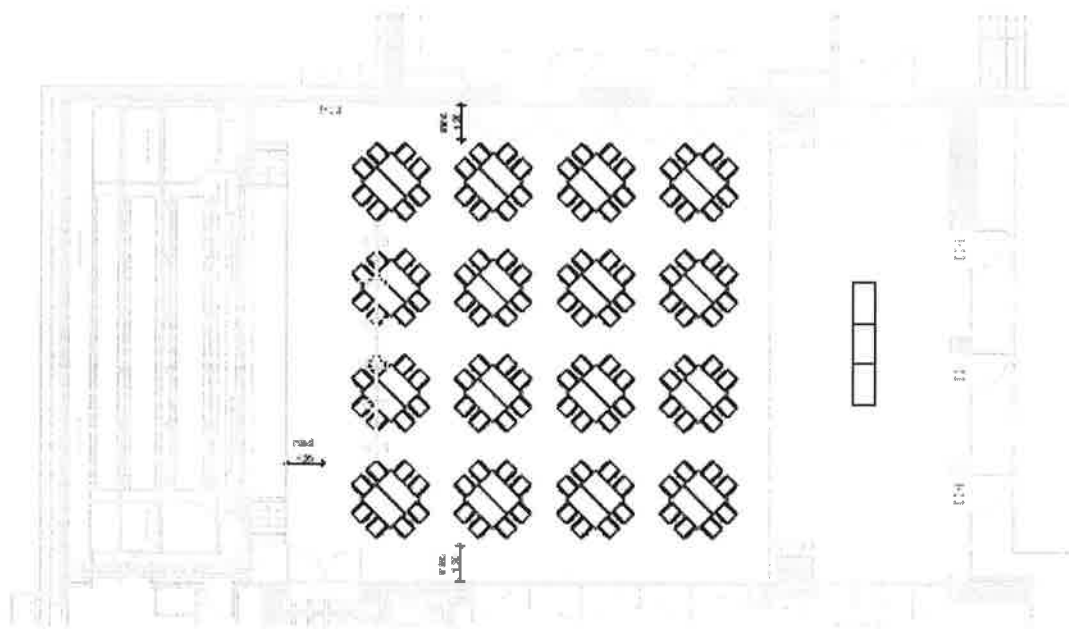
2.4. Vortrag im Foyer

7 Reihen 56 Sitzplätze einige Stehplätze



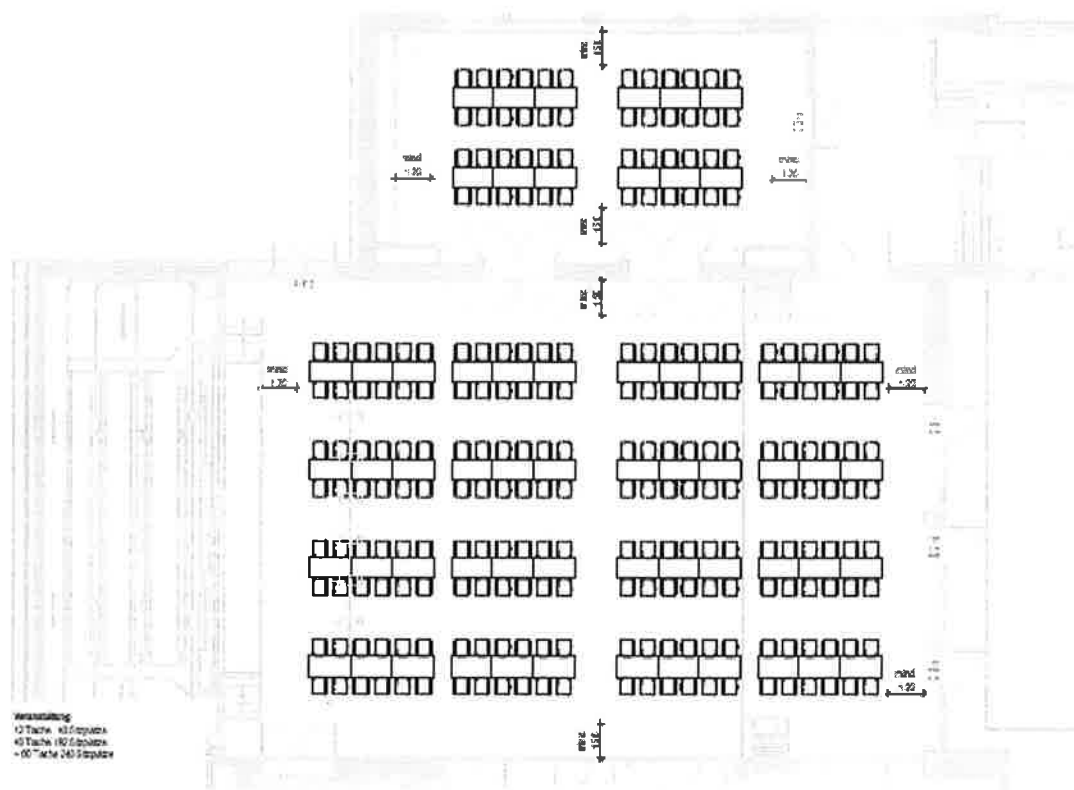
2.5. Bankett

32 Tische 128 Sitzplätze
Buffet



2.6. Veranstaltung

12 Tische 48 Sitzplätze
 48 Tische 192 Sitzplätze
 = 60 Tische 240 Sitzplätze



2.7. Konzert

Max. 800 Stehplätze



Anhang gemäss Art. 26 Anlage-Benützungsverordnung

Merkblatt Alter Schützenkeller

Für den alten Schützenkeller
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung des alten Schützenkellers

1.1. Nutzungsanweisungen

- Die Veranstaltung darf nur in den dafür bewilligten Anlagen und Räumen stattfinden.
- Alle Anlagen dürfen nur unter Beachtung grösster Sorgfaltspflicht benützt werden.
- Für den Ausschank von alkoholhaltigen Getränken haben die Benützer/innen eine gastgewerbliche Einzelbewilligung einzuholen.
- Im alten Schützenkeller und den Nebenräumen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Die Regelung der Heizungs- und Sanitäreanlagen ist Sache des/der Hauswartes/in.
- Sämtliche elektronische Anlagen dürfen nur durch Personen bedient werden, welche vom/von der Hauswart/in instruiert worden sind.
- Den Anweisungen des/der Hauswartes/in ist Folge zu leisten.
- Ausgänge und Notausgänge sind auf ihrer gesamten Breite freizuhalten.
- Durchgangswege sind auf einer Breite von mindestens 1.20 Meter freizuhalten.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Küche verfügt über einen Kühlschrank, eine 2-fach Kochplatte, einen Backofen und eine Geschirrspülmaschine.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.

1.2. Grundriss Alter Schützenkeller

Der alte Schützenkeller steht ortsansässigen und auswärtigen Vereinen und politischen Parteien sowie Privaten für nicht öffentliche Anlässe von Montag bis Sonntag zur Verfügung.

Der Veranstaltungs-Saal ist geeignet für Veranstaltungen bis zu max. 50 Personen. Er verfügt über 8 Tische (300x60 cm) für je 6-8 Personen sowie 50 Stühle.

